



- Beschlusskammer 7 -

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse!

Beschluss

Az.: BK7-25-01-011

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Antrag auf Freistellung von der Regulierung

der Hanseatic Energy Hub GmbH, Willy-Brandt-Straße 59-65, 20457 Hamburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch

ihre Vorsitzende Anne Zeidler,

ihre Beisitzerin Claudia Aubel

und ihre Beisitzerin Henrike Almeling

am 24.07.2026 beschlossen:

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

1. Tenor zu 14. des Beschlusses vom 19.09.2022 (BK7-20-107-final) wird nach Maßgabe des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 28.04.2026 (Az. C(2026) 2970 final) hinsichtlich des Datums der kommerziellen Inbetriebnahme wie folgt geändert:

„Die Ausnahme gilt unter der Bedingung, dass spätestens am 19.08.2024 mit dem Bau der LNG-Anlage Stade begonnen wird und die LNG-Anlage Stade spätestens am 31.12.2030 kommerziell in Betrieb genommen wird, es sei denn, die Europäische Kommission entscheidet nach Art. 78 Abs. 10 UAbs. 5 lit. b) Verordnung (EU) 2024/1789, dass etwaige Verzögerungen auf Umstände zurückzuführen sind, auf die die Antragstellerin keinen Einfluss hat. Die Antragstellerin hat der Beschlusskammer das Datum des Baubeginns und das Datum der kommerziellen Inbetriebnahme schriftlich jeweils unverzüglich mitzuteilen.“

Hinweis: Eine konsolidierte Fassung des verfügenden Teils des Beschlusses vom 19.09.2022 (Az. BK7-20-107-final) ist der Entscheidung als Anlage beigefügt.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

- 1 Der Antragstellerin wurde mit Beschluss vom 19.09.2022 (Az. BK7-20-107-final) für die LNG-Anlage Stade eine vorübergehende Ausnahme von der Regulierung gemäß § 28a EnWG i.V.m. Art. 36 Richtlinie 2009/73/EG unter den im Beschluss genannten Bedingungen nach Maßgabe der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 19.08.2022 (Az. C(2022) 6098 final) gewährt. Mit Änderungsbeschluss vom 15.02.2024 (Az. BK7-24-01-001), nach Maßgabe der Entscheidung der Europäischen Kommission (Az. C(2024) 458 final) vom 23.01.2024, wurde der Antragstellerin eine Verlängerung der Frist der kommerziellen Inbetriebnahme vom 19.08.2027 auf den 19.08.2029 genehmigt. Der Baubeginn der LNG-Anlage in Stade ist gem. Mitteilung der Antragstellerin vom 04.03.2024 fristgerecht erfolgt. Die Financial Investment Decision („FID“) wurde im März 2024 getroffen.
- 2 Im vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin eine Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung, konkret eine Änderung des Datums bezogen auf die kommerzielle Inbetriebnahme in Tenor zu 14. des Beschlusses vom 19.09.2022 (Az. BK7-20-107-final) in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 15.02.2024 (Az. BK7-24-01-001) vom 19.08.2029 auf den 31.12.2030.
- 3 Nach Tenor zu 14. des Änderungsbeschlusses vom 15.02.2024 (Az. BK7-24-01-001) gilt die Ausnahme unter der auflösenden Bedingung, dass spätestens am 19.08.2024 mit dem Bau der LNG-Anlage Stade begonnen und die LNG-Anlage spätestens am 19.08.2029 kommerziell in Betrieb genommen wird. Diese Regelung ist zurückzuführen auf den Beschluss vom 19.09.2022 (Az. BK7-20-107-final). Die Aufnahme des Datums der kommerziellen Inbetriebnahme in diesen geht auf Art. 3 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 19.08.2022 (Az. C(2022) 6098 final) zurück, in welchem sie der Bundesnetzagentur aufgegeben hat, das Datum für die kommerzielle Inbetriebnahme entsprechend der rechtlichen Vorgaben von Art. 36 Abs. 9 UAbs. 5 Richtlinie 2009/73/EG zu regeln. Im Rahmen des Beschlusses vom 19.09.2022 (Az. BK7-20-107-final) wurde daher, ausgehend vom Erlassdatum des Beschlusses der Europäischen Kommission, 19.08.2022, in Tenor zu 14. festgelegt, dass die Ausnahme unter der Bedingung gilt, dass „(...) die LNG-Anlage Stade spätestens am 19.08.2027 kommerziell in Betrieb genommen wird (...).“
- 4 Gemäß Art. 3 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 19.08.2022 (Az. C(2022) 6098 final), zuletzt geändert durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 22.01.2024 (Az. C(2024) 458 final) und im Einklang mit Art. 78 Abs. 10 UAbs. 5 lit. b) Verordnung (EU) 2024/1789 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 22.01.2024 (Az. C(2024) 458 final) im Einklang mit Art. 78 Abs. 10 UAbs. 5 lit. b) Verordnung (EU) 2024/1789, und ebenfalls entsprechend aufgenommen in Tenor zu 14. des Änderungsbeschlusses vom 15.02.2024 (Az.

BK7-24-01-001), besteht die Möglichkeit von dem festgelegten Datum der kommerziellen Inbetriebnahme bzw. der bisherigen Geltungsdauer der Genehmigung der Europäischen Kommission abzuweichen, wenn die Europäische Kommission entscheidet, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Person, der die Ausnahme gewährt wurde, keinen Einfluss hat.

- 5 Mit Schreiben vom 10.11.2025 hat die Antragstellerin das Erfordernis einer Verlängerung der in Tenor zu 14. des Beschlusses vom 15.02.2024 (Az. BK7-24-01-001), genannten Frist zur kommerziellen Inbetriebnahme angezeigt und eine Verschiebung des bisherigen Datums auf den 31.12.2030 beantragt. Den ursprünglichen, zunächst noch nicht vollständigen, Antrag vom 10.11.2025 ergänzte die Antragstellerin mit weitergehenden Schreiben vom 18.12.2025 und 12.02.2026. Die Antragstellerin führt im Antrag und den ergänzenden Schreiben im Wesentlichen zu verschiedenen Entwicklungen und Ereignissen aus, auf welche sie keinen Einfluss gehabt hätte, welche jedoch die Projektrealisierung innerhalb des Zeitraumes, der zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses Grundlage der Planung und damit auch Grundlage des Beschlusses war, unmöglich gemacht haben.
- 6 Mit E-Mail vom 18.11.2025 wurde die Regulierungsbehörde Hamburg über die Einleitung des vorliegenden Verfahrens benachrichtigt.
- 7 Außerdem übermittelte die Beschlusskammer dem Bundeskartellamt die Information zur Einleitung und dem Inhalt des Verfahrens am 07.01.2026 zur Information.
- 8 Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 23.02.2026 eine formlose rechtliche Einschätzung zur Anhörung übersandt. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 25.02.2026 mitgeteilt, dass sie keine inhaltlichen Anmerkungen hat.
- 9 Die Beschlusskammer hat der Europäischen Kommission nach Prüfung der Unterlagen am 02.03.2026 die formlose rechtliche Einschätzung zum Antrag auf Verlängerung der Frist bezogen auf die kommerzielle Inbetriebnahme übermittelt.
- 10 In ihrer Einschätzung teilt die Beschlusskammer die Ausführungen der Antragstellerin, wonach die vorgebrachten Umstände die Einhaltung der Frist zur kommerziellen Inbetriebnahme am 19.08.2029 nicht zulassen und daher die Frist bezogen auf die kommerzielle Inbetriebnahme der LNG-Anlage in Stade bis zum 31.12.2030 anzupassen ist.
- 11 Am 17.03.2026 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Bekanntmachung auf ihrer Internetseite, um Interessenträgern die Gelegenheit zu geben, bis zum 31.03.2026 Anmerkungen vorzubringen. Es wurden keine Anmerkungen bei der Europäischen Kommission eingereicht.
- 12 Die Europäische Kommission hat am 28.04.2026, bei der Beschlusskammer am 29.04.2026 eingegangen, ihre Entscheidung (Az. C(2026) 2970 final) zum Antrag der Antragstellerin und unter Berücksichtigung der rechtlichen Einschätzung der Beschlusskammer erlassen. In ihrer Entscheidung bestimmt die Europäische Kommission, dass das Datum der kommerziellen

Inbetriebnahme in Abs. 3 des Beschlusses der Europäischen Kommission C(2022) 6098 final vom 19.08.2029 auf den 31.12.2030 abzuändern ist.

- 13 Die Beschlusskammer hat nach Maßgabe der Entscheidung der Europäischen Kommission einen Entscheidungsentwurf erstellt. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- 14 [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- 15 Die Antragsstellerin trägt inhaltlich in ihrem Antrag vom 10.11.2025 [REDACTED]
[REDACTED] vor, dass [REDACTED]
[REDACTED] nicht beachtete Anforderungen im Genehmigungsverfahren im Rahmen des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes sowie die Neu- bzw. Einzigartigkeit des Projektes Auswirkungen auf
den Bau gehabt hätten. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Auch sei es zu Bauverzögerungen durch die Ablehnung eines unabhängigen Gutachters durch die lokale Bauaufsichtsbehörde in Folge mangelnder Vorbereitung und Ausführung des Projektes [REDACTED] gekommen. Die Leistung [REDACTED]
[REDACTED] führe dazu, dass das Datum der kommerziellen Inbetriebnahme nicht eingehalten werden könne.

- 16 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- 17 [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

- 18 Die Antragstellerin beantragt, das Datum der kommerziellen Inbetriebnahme in Tenor zu 14. des Beschlusses vom 15.02.2024 (Az. BK7-24-01-001) wie folgt zu ändern:

"... gilt die Ausnahme unter der Bedingung, dass spätestens am 19.08.2024 mit dem Bau der Anlage begonnen wird und die Anlage spätestens am 31.12.2030 kommerziell in Betrieb genommen wird, ...".

- 19 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

- 20 Der vorliegende Änderungsbeschluss setzt die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 28.04.2026 (Az. C(2026) 2970 final) uneingeschränkt und als gebundene Entscheidung um. Er ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

- 21 Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit (siehe folgenden Abschnitt 1.1), der erforderlichen Beteiligung anderer Behörden (siehe folgenden Abschnitt 1.3) und der Gewährung rechtlichen Gehörs (siehe folgenden Abschnitt 1.4) gewahrt worden. In ihrer Eigenschaft als Adressatin des Beschlusses vom 19.09.2022 (Az. BK7-20-107-final) in Form des Änderungsbeschlusses vom 15.02.2024 (BK7-24-01-001) ist die Antragstellerin auch antragsbefugt (siehe folgenden Abschnitt 1.5).

1.1. Zuständigkeit

- 22 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Änderungsentscheidung, ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

1.2. Verfahren

- 23 Die Vorschriften zum Verfahren wurden eingehalten. Insbesondere obliegt die Entscheidung, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Person, der die Ausnahme gewährt wurde, keinen Einfluss hat, nach Maßgabe von Tenor zu 14. des Beschlusses vom 19.09.2022 (Az. BK7-20-107-final) in Form des Änderungsbeschlusses vom 15.02.2024 (BK7-24-01-001) i. V. m. Art. 78 Abs. 10 UAbs. 5 lit. b) Verordnung (EU) 2024/1789 der Europäischen Kommission. Der Europäischen Kommission ist der Antrag der Antragstellerin nebst rechtlicher Einschätzung der Beschlusskammer am 02.03.2026 ordnungsgemäß zur Entscheidung übersandt worden. Die auflösende Bedingung aus Tenor zu 14. des Beschlusses vom 19.09.2022 (Az. BK7-20-107-final) in Form des Änderungsbeschlusses vom 15.02.2024 (BK7-24-01-001) tritt im Einklang mit der Regelung in Art. 78 Abs. 10 UAbs. 5 lit. b) Verordnung (EU) 2024/1789 dann nicht ein, wenn die Europäische Kommission entscheidet, dass etwaige Verzögerungen auf Umstände zurückzuführen sind, auf die die Antragstellerin keinen Einfluss hat. Eine Anpassung der Geltungsdauer der Entscheidung der Europäischen Kommission bedarf der Entscheidung der Europäischen Kommission, die diese mit Beschluss vom 28.04.2026 (Az. C(2026) 2970 final) getroffen hat. Durch den Beschluss vom 28.04.2026 (Az. C(2026) 2970 final) wurde die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22.01.2024 (Az. C(2024) 458 final) entsprechend geändert. Wiederum entsprechend erfolgt nach Tenor zu

12. lit. d) des Beschlusses vom 19.09.2022 (Az. BK7-20-107-final) i. V. m. Art. 78 Abs. 10 UAbs. 5 lit. b) Verordnung (EU) 2024/1789 die Änderung von Tenor zu 14. des Beschlusses vom 19.09.2022 (Az. BK7-20-107-final) bezogen auf das Datum der kommerziellen Inbetriebnahme in vollumfänglicher Umsetzung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 28.04.2026 (Az. C(2026) 2970 final).

1.3. Beteiligung anderer Behörden

- 24 Gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG ist die Landesregulierungsbehörde, hier des Landes Hamburg, am 18.11.2025 über die Einleitung des Verfahrens informiert worden.
- 25 Mit E-Mail vom 07.01.2026 wurde das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Eine Herstellung des Einvernehmens oder Beteiligung nach § 58 Abs. 1 EnWG war vorliegend nicht angezeigt, da das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 78 Abs. 1 UAbs. 3 Verordnung (EU) 2024 in der vorliegenden Entscheidung nicht zu prüfen war. Der Beschluss vom 19.09.2022 (Az. BK7-20-107-final) gilt bezogen auf die Voraussetzungen des Art. 78 Abs. 1 UAbs. 3 Verordnung (EU) 2024 unverändert fort.
- 26 Die Beschlusskammer hat der Europäischen Kommission den an sie gerichteten Antrag der Antragstellerin vom 10.11.2025 sowie eine durch die Beschlusskammer erstellte rechtliche Einschätzung am 02.03.2026 übermittelt. Die Kommission entscheidet entsprechend der Frist des Art. 78 Abs. 10 UAbs. 1 S. 1 Verordnung (EU) 2024/1789 innerhalb von 50 Arbeitstagen.
- 27 Die Europäische Kommission hat am 28.04.2026 (Az. C(2026) 2970 final), bei der Beschlusskammer am 29.04.2026 eingegangen, beschlossen, dass das Datum der kommerziellen Inbetriebnahme abzuändern ist und daher der Art. 3 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 19.08.2022 (Az. C(2022) 6098 final) als Datum für die kommerzielle Inbetriebnahme den 31.12.2030 enthalten soll.
- 28 [REDACTED]
[REDACTED] Die Europäische Kommission hat nach Prüfung mitgeteilt, dass sie keinen Änderungsbedarf bzgl. ihres Beschlusses (Az. C(2026) 2970 final) sieht, sondern an der Entscheidung vom 28.04.2026 festhält. Diese Einschätzung wurde der Beschlusskammer mit Nachricht vom 15.07.2026 übersandt.
- 29 Gemäß Art. 78 Abs. 10 UAbs. 3 Verordnung (EU) 2024/1789 ist der Beschluss der Europäischen Kommission innerhalb eines Monats durch Beschluss der Regulierungsbehörde umzusetzen. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- 30 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und den Beschluss der Europäischen Kommission vom 28.04.2026 (Az. C(2026) 2970 final) Bezug genommen.

1.4. Anhörung

- 31 Der Antragstellerin ist im Rahmen des Verfahrens gemäß § 67 Abs. 1 EnWG umfassend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

1.5. Antragsbefugnis

- 32 Die Antragstellerin ist als Adressatin des Beschlusses vom 19.09.2022 (Az. BK7-20-107-final) in Form des Änderungsbeschlusses vom 15.02.2024 (BK7-24-01-001) auch antragsbefugt. Gemäß Art. 3 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 19.08.2022 (Az. C(2022) 6098 final) im Einklang mit Art. 78 Abs. 10 UAbs. 5 lit. b) Verordnung (EU) 2024/1789 und ebenfalls entsprechend aufgenommen in Tenor zu 14. des Beschlusses vom 19.09.2022 (Az. BK7-20-107-final) besteht die Möglichkeit, von dem festgelegten Datum der kommerziellen Inbetriebnahme bzw. der bisherigen Wirksamkeitsdauer der Genehmigung der Europäischen Kommission abzuweichen. Die Möglichkeit der Änderung des Beschlusses vom 19.09.2022 (Az. BK7-20-107-final) in Form des Änderungsbeschlusses vom 15.02.2024 (BK7-24-01-001) ist damit ausdrücklich vorgesehen, woraus sich eine unmittelbare Antragsbefugnis der Antragstellerin im vorliegenden Fall ergibt.

1.6. Bescheidungsinteresse

- 33 Der Antragstellerin fehlt auch nicht etwa deshalb das Bescheidungsinteresse, weil die Errichtung der Anlage nicht hinreichend wahrscheinlich wäre. Von einem Fehlen des Bescheidungsinteresses wäre allerdings dann auszugehen, wenn die begehrte Entscheidung über eine Änderung der Frist bzw. des Datums bezogen auf die kommerzielle Inbetriebnahme ausgehend von der Entscheidung der Europäischen Kommission für die Antragstellerin nutzlos wäre, weil einer Verwirklichung des Projektes bereits planungsrechtliche Gesichtspunkte entgegenstünden. Ob dies der Fall ist, ist aber derzeit für die Beschlusskammer nicht erkennbar. Für das Bescheidungsinteresse reicht es aus, dass die Antragstellerin die Planungsverfahren ernsthaft betreibt. Dies hat die Antragstellerin überzeugend dargetan (vgl. Schreiben der Antragstellerin vom 10.11.2025).

2. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

- 34 Die materiellen Voraussetzungen liegen vor.
- 35 Die Änderung des Tenors zu 14. des Beschlusses vom 19.09.2022 (Az. BK7-20-107-final) in Form des Änderungsbeschlusses vom 15.02.2024 (BK7-24-01-001) nach Maßgabe des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 28.04.2026 (Az. C(2026) 2970 final) ist auch

materiell rechtmäßig. Die Voraussetzungen für die Änderung des darin genannten Datums der kommerziellen Inbetriebnahme vom 19.08.2029 auf den 31.12.2030 liegen gemäß der bindenden Entscheidung der Europäischen Kommission vom 28.04.2026 (Az. C(2026) 2970 final) vor.

- 36 Nach Art. 3 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 19.08.2022 (Az. C(2022) 6098 final) in Fassung des Änderungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 22.01.2024 (Az. C(2024) 458 final) und im Einklang mit Art. 78 Abs. 10 UAbs. 5 lit. b) Verordnung (EU) 2024/1789 wird der Beschluss der Europäischen Kommission fünf Jahre nach seiner Erteilung unwirksam, wenn die LNG-Anlage bis dahin nicht in Betrieb genommen wurde, es sei denn, die Europäische Kommission entscheidet, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Person, der die Ausnahme gewährt wurde, keinen Einfluss hat. Tenor zu 14. des Beschlusses vom 19.09.2022 (Az. BK7-20-107-final) in Form des Änderungsbeschlusses vom 15.02.2024 (BK7-24-01-001) stellt die Ausnahmeentscheidung selbst unter entsprechende Bedingung und bestimmt den 19.08.2029 als Fristende. Inwieweit die von der Antragstellerin vorgetragenen Gründe eine weitere Verschiebung der Frist zur kommerziellen Inbetriebnahme begründen, war zu prüfen. Erste Voraussetzung ist, dass die Gründe für die Verzögerungen als wesentliche Hindernisse bzw. außerhalb des Einflussbereichs liegende Umstände angesehen werden können. Zweite Voraussetzung ist, ob die Person, der die Ausnahme gewährt wurde, tatsächlich keinen Einfluss auf diese Entwicklungen hatte. Drittens ist zu prüfen, ob diese Umstände zu einer Verzögerung geführt haben, die eine Verlängerung der Ausnahme bis zum 31.12.2030 rechtfertigt.

I. Verzögernde Umstände außerhalb des Einflussbereichs der Person, der die Ausnahme gewährt wurde

- 37 Die Antragstellerin führt drei Gründe an, die aus ihrer Sicht für die Verschiebung der kommerziellen Inbetriebnahme ursächlich sind und welche nach ihrem Vortrag nicht durch sie beeinflussbar waren. Im Einzelnen:

(1) Besondere Anforderungen im Genehmigungsverfahren

- 38 Die Antragsstellerin führt als Verzögerungsumstand zunächst an, dass erst mit Baubeginn im laufenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG viele unvorhersehbare technische Erschwernisse ersichtlich wurden. Als [REDACTED]

[REDACTED] siehe weitergehende Ausführungen unter Ziffer II.

2. I. (3), beauftragt. [REDACTED]

[REDACTED]

- 39 Zum einen sei es zu erheblichen Verzögerungen im Rahmen des BlmSchG-Genehmigungsverfahrens gekommen. Die am 01.11.2023 erteilte BlmSchG-Genehmigung sei vorbehaltlich der Bedingung ergangen, dass für insgesamt 44 Abschnitte des Bauvorhabens entsprechende Bauvorlagen mit detaillierten Planungs- und Ausführungsunterlagen einzureichen sind. Erst mit Abschluss des Klageverfahrens, BVerwG, Urt. v. 27.03.2025— 7 A 3.24 sei die Genehmigung rechtskräftig geworden. Obgleich die Arbeiten auch während des laufenden Klageverfahrens fortgeführt worden sein, habe die Baubehörde die Erteilung weiterer Teilbaugenehmigungen während des Verfahrens abgelehnt, da [REDACTED]. Auch seither habe [REDACTED] es versäumt, die erforderlichen Unterlagen für die Erfüllung der Nebenbestimmungen beizubringen. Die Antragstellerin führt aus, dass teilweise Unterlagen [REDACTED] nicht vorgelegen hätten, obgleich diese [REDACTED] hätten vorliegen müssen.
- 40 Zudem seien Verfahrensverzögerungen eingetreten, die bei sorgfältiger Vorbereitung und vorheriger Information über die Anforderungen eines Genehmigungsverfahrens vermeidbar gewesen wären. [REDACTED]. Es handle sich dabei um innerhalb von Europa vereinheitlichte Regeln für die Bemessung im Bauwesen. Zwischenzeitlich sei zudem deutlich geworden, dass [REDACTED] die in Deutschland verwaltungsrechtlich geltenden Anforderungen an die statischen Berechnungen und deren Dokumentation in keiner Weise erfüllt und so maßgeblich die Verzögerung verursacht habe.
- 41 Die Verzögerungen durch die erforderliche Neuerstellung der Planungsunterlagen sei für die Antragsstellerin nicht erwartbar gewesen. Fälschlicherweise habe [REDACTED] angenommen, dass die zuständige Baubehörde [REDACTED] einen Baubeginn gestatten würde. So sei es bei im Ausland [REDACTED] errichteten LNG-Anlagen und europaweit bei mehr als 50 LNG-Tanks der Fall [REDACTED]. Im weiteren Verlauf stellte sich jedoch heraus, dass diese Annahme falsch war.
- 42 Ausweislich der formlosen rechtlichen Einschätzung vom 02.03.2026 gelangt der Vortrag in weiten Teilen zur Überzeugung der Beschlusskammer. Nach Auffassung der Beschlusskammer zeigen die vorgelegten Ausführungen auf, dass es sich bei dem vorliegenden Projekt um ein technisch hoch komplexes handelt, welches zudem das Erste seiner Art in Niedersachsen/Deutschland ist. Damit können einschlägige und langjährige Erfahrungswerte weder auf Seiten

des Projektträgers noch auf Seiten der zuständigen Behörden vorliegen, mit der Folge, dass weitere Prüfungsschritte oder -vertiefungen erst im Verfahren erforderlich werden.

43 [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

44 [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

45 Die hohe technische Komplexität und Neuartigkeit eines solchen Projektes hat nach Ansicht der Beschlusskammer zur Folge, dass mit ihm ein schwer prognostizierbarer Genehmigungsprozess, in zeitlicher Hinsicht als auch inhaltlicher Tiefe, einhergeht. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Es ist auch nachvollziehbar, dass die Antragsstellerin darauf vertraut hat, dass [REDACTED] genehmigungsfähige Planungsunterlagen auf Basis harmonisierter Standards [REDACTED] einreicht. Die Beauftragung [REDACTED] [REDACTED] die auf einer sorgfältigen Auswahl beruht, ist es gerade immanent, dass dieser das Vorhaben umfassend betreut. Der Auftraggeber ist naturgemäß nicht in jeden Prozessschritt involviert.

46 [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Obgleich [REDACTED] vor Einreichung des Bauantrages für ihre Kalkulation auf bekannte Bearbeitungszeiten [REDACTED] zurückgegriffen hat, so wurde im Prozess deutlich, dass die hohe technische Komplexität sowie die Neuartigkeit eines solchen Projektes das Risiko bergen, dass bekannte Bearbeitungszeiten – [REDACTED]
[REDACTED] – nicht mehr zutreffend sind [REDACTED]

- _____

- ## (2) Ablehnung des unabhängigen Gutachters durch die lokale Bauaufsichtsbehörde

- 50 In diesem Zusammenhang führt die Antragsstellerin aus, dass die unter der Bedingung der Einreichung von Bauvorlagen stehende BlmSchG-Genehmigung insgesamt ■■■ Nebenbestimmungen enthalte, die Auflagen für die Inbetriebnahme oder Voraussetzung für die Erteilung von Teilbaugenehmigungen seien. Eine dieser Auflagen sehe vor, dass die Prüfung der sog. Auslegungskriterien durch einen externen Sachverständigen erfolgen müsse. Diese Auslegungskriterien definierten die grundlegenden Anforderungen an die LNG-Speichertanks, insbesondere hinsichtlich Größe, äußerer Gestaltung und Materialbeschaffenheit sowie der Störfall- und Belastungsszenarien, denen die LNG-Speichertanks standhalten müssen.

- 52 Die Antragsstellerin habe [REDACTED] mit der Aufgabe betraut und die Zusammenarbeit [REDACTED] beendet. Die geschilderten

Abläufe hätten in Summe jedoch zu einer Verzögerung des Verfahrens von sechs Monaten geführt.

- 53 Dieser Vortrag gelangt ausweislich der formlosen rechtlichen Einschätzung vom 02.03.2026 zur Überzeugung der Beschlusskammer. Für die Beschlusskammer besteht kein Grund zur Annahme, dass seitens der Antragsstellerin im Vorfeld keine hinreichend fundierte Sondierung des Marktes [REDACTED] zur Prüfung der Auslegungskriterien erfolgt ist. Daher konnte die Antragsstellerin nur davon ausgehen, mit [REDACTED] einen adäquaten Sachverständigen beauftragt zu haben. Die Beschlusskammer folgt ausweislich der formlosen rechtlichen Einschätzung dem Vortrag der Antragsstellerin, dass weder die Antragsstellerin noch [REDACTED] damit rechnen und vorhersehen konnte, dass [REDACTED] kein geeigneter Sachverständiger sein würde und sich damit ein verzögernder Umstand von sechs Monaten ergeben würde, der außerhalb des Einflussbereiches der Antragsstellerin liegt.
- 54 Die Europäische Kommission gelangt auch hinsichtlich dieses Umstandes zu dem Ergebnis, dass dies einen wesentlichen Umstand darstellt, welcher außerhalb des Einflusses der Antragstellerin lag (vgl. Beschluss vom 28.04.2026 (Az. C(2026) 2970 final).

(3) Leistungserbringung [REDACTED]

(a) Projektabwicklung [REDACTED]

- 55 Die Antragstellerin führt aus, dass die Ausschreibung [REDACTED] für das Projekt gem. ihrer Ausführungen nach strengen Vorgaben erfolgte, um Transparenz, Wettbewerb und Qualität sicherzustellen. Zur Einhaltung dieser Vorgaben sei ein sog. „Invitation to Tender“ („ITT“) erstellt worden, welches durch Bewertungsmatrizen, Klarstellungen und Compliance-Anforderungen ergänzt worden sei. Das ITT habe insbesondere eine umfassende und abschließende Auflistung und Beschreibung aller technischen Unterlagen enthalten, die die Antragstellerin zur Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen benötigte.
- 56 Im Weiteren führt die Antragstellerin in ihrem Antrag vom 10.11.2025 aus, dass es europaweit nicht viele Unternehmen gebe, [REDACTED] in der Lage seien LNG-Anlagen zu errichten. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Die Bewertung der eingereichten Angebote und die Auswahl eines [REDACTED] nahm die Antragsstellerin anhand der verschiedenen Kriterien unter Anwendung einer gewichteten Scoring-Matrix vor. In einer Gesamtschau und bewertung der eingereichten Angebote entschied sich die Antragsstellerin für die Beauftragung [REDACTED].

- 57 [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- 58 Am [REDACTED] sei ein „Engineering, Procurement, Construction and Commissioning Agreement“ („EPC“) [REDACTED] geschlossen worden. Im Vorfeld der Auftragsvergabe sei wiederholt über die mit dem Projekt verbundenen Herausforderungen gesprochen worden.
- 59 Die Antragstellerin stellt [REDACTED] dar, dass [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Im weiteren Verlauf habe sich jedoch gezeigt, dass [REDACTED] wiederholt und in erheblichem Umfang die vertraglich übernommenen Pflichten nicht erfüllt habe, was zu einer signifikanten Verzögerung des Gesamtprojekts führte.
- 60 Ausgangspunkt der Zusammenarbeit war die bereits erteilte BlmSchG-Genehmigung. Die dafür notwendigen Genehmigungsunterlagen seien Teil der Ausschreibung für die Beauftragung von [REDACTED] gewesen. Der deutsche genehmigungsrechtliche Rahmen und insbesondere die Tatsache, dass die BlmSchG-Genehmigung die Einreichung umfangreicher Unterlagen zur Erlangung der Teilbaugenehmigungen vorsah, seien, so die Antragstellerin, [REDACTED] bei der Angebotsabgabe bekannt gewesen.
- 61 [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- 62 Trotz eindeutiger vertraglicher Regelungen, [REDACTED]
[REDACTED] seien diese Verpflichtungen in der Folge gar nicht oder nicht zur Zufriedenheit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erfüllt worden, mit der Folge, dass der ursprünglich vereinbarte Fertigstellungstermin vom 11.09.2027 einseitig und mehrfach [REDACTED] verschoben worden sei. Aufgrund stetiger Verschiebungen von Zielterminen [REDACTED] werde eine Fertigstellung der Anlage [REDACTED] seitens der Antragstellerin nicht mehr erwartet.

63 Besonders gravierend sei das Versäumnis [REDACTED] im Zusammenhang mit den LNG-Speichertanks. [REDACTED]

64 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

65 Die Antragstellerin stellt in ihrem Antrag [REDACTED] dar, dass [REDACTED]
[REDACTED] dafür verantwortlich gewesen seien, eine [REDACTED]
[REDACTED] durchzuführen.

[REDACTED] Dies habe häufig auch zu Zurückweisungen von eingereichten Unterlagen und damit zu Verzögerungen im Projektablauf geführt. [REDACTED]

[REDACTED] Seitdem stellen sich schrittweise Verbesserungen [REDACTED]
[REDACTED] ein.

66 Die Antragstellerin führt aus, dass sie von den ihr vertraglich zustehenden Möglichkeiten [REDACTED], Gebrauch gemacht habe, um ein Abweichen von dem vertraglich zugesicherten Zeitplan zu vermeiden [REDACTED]
[REDACTED] Die Ausübung von Rechten, bspw. Anordnungsrechte

oder [REDACTED], sei Inhalt von derzeit laufenden Verhandlungen auf Geschäftsführungs- und Managementebene.

67 Zusammenfassend stellt die Antragstellerin fest, dass [REDACTED] - [REDACTED] [REDACTED] was zu erheblichen Verzögerungen und Risiken für das Projekt geführt habe.

68 Die Antragstellerin stellt abschließend dar, dass [REDACTED] zwischenzeitlich eine umfassende Änderung der eigenen Projektorganisation durch die Einbindung von qualifizierten Dienstleistern vorgenommen habe. Zudem erwarte die Antragstellerin weitere Veränderungen der [REDACTED] Projektorganisation als Ergebnis umfangreicher Verhandlungen zwischen [REDACTED] und der Antragstellerin. [REDACTED]

69 Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass für sie zum Zeitpunkt der Beauftragung [REDACTED] in keiner Weise ab- bzw. vorhersehbar war, dass [REDACTED] verletzt würde. Vielmehr habe sich die Antragstellerin auf eine uneingeschränkte Vertragserfüllung [REDACTED] verlassen.

(b) Bewertung der Beschlusskammer

70 Dieser Vortrag gelangt zur Überzeugung der Beschlusskammer in ihrer formlosen rechtlichen Einschätzung vom 02.03.2026. Auf [REDACTED] Verzögerungen hatte die Antragstellerin keinen Einfluss. Die Verzögerung ist nicht auf eigenes Versagen bei Auswahl oder Überwachung [REDACTED] oder durch mangelnde vertragliche Steuerung verursacht worden. Dies zeigt sich insbesondere auch daran, dass die Antragstellerin [REDACTED] umgehend reagiert und Abhilfemaßnahmen initiiert hat.

71 Die Antragstellerin hat bei der Ausschreibung sowie der Auswahl [REDACTED] die Sorgfalt eines umsichtigen und gewissenhaften Projektentwicklers walten lassen. [REDACTED] Insbesondere waren einschlägige Erfahrungen im Bereich

des Baus von LNG-Anlagen nach deutschen baurechtlichen Vorgaben kaum vorhanden. Dies zeigt abermals die Neuartigkeit dieses Projektes in Deutschland [REDACTED]. Vielmehr war die Antragstellerin daher darauf angewiesen, dass sich Unternehmen [REDACTED] um auf diese Weise gemeinschaftlich ihr Know-how anbieten. Ein solcher Zusammenschluss, insbesondere von Unternehmen, die auf keine lange Historie in der Zusammenarbeit zurückblicken können, birgt nicht selten sprachliche oder arbeitsorganisatorische Herausforderungen.

- 72 Die Beschlusskammer kommt auf Basis der vorliegenden Unterlagen zu dem Schluss, dass die Antragsstellerin sowohl bei der Auswahl als auch bei der Beauftragung [REDACTED] entsprechend eines vernünftigen und umsichtigen Projektentwicklers gehandelt hat. Basierend auf der der Vergabe zugrunde gelegten Scoring-Matrix als auch der [REDACTED] durfte die Antragstellerin davon ausgehen, dass [REDACTED] über die erforderlichen Fach- und Marktkenntnisse verfügt und damit die Zusagen und vertraglichen Verpflichtungen umfassend einhält und das Projekt termingerecht umsetzt. Weitergehende Anforderungen an die Antragstellerin, etwa zu antizipieren, dass sich lange Verzögerungen wegen der aufgezeigten Herausforderungen ergeben könnten, sind indes nicht zu stellen. Es liegt gerade in der Natur der Sache [REDACTED] auf deren Planungen vertrauen zu müssen. Andernfalls wäre das Projekt für die Antragstellerin nicht möglich gewesen und sie hätte keine FID getroffen.
- 73 Im Weiteren hat die Antragstellerin aus Sicht der Beschlusskammer nachvollziehbar dargestellt, dass sie alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit möglichen Maßnahmen ergriffen hat, um die Ursachen [REDACTED] zu identifizieren, die eine Anpassung bzw. Änderung [REDACTED] ermöglichen. So wurden Unklarheiten im Hinblick auf die Verantwortlichkeit zur Verfahrensführung [REDACTED] ausgebessert. Insbesondere nachdem die Antragstellerin durch die Behörden im Juni 2025 auf [REDACTED] hingewiesen wurde, wurden von ihr vertragliche und rechtliche Mittel genutzt, um [REDACTED] auf [REDACTED] Erfüllungspflichten hinzuweisen. Die Antragstellerin hat den Vertragspartner engmaschig in wöchentlichen und monatlichen Regelterminen sowie durch ein sog. Steering Committee kontinuierlich überwacht und Defizite benannt. [REDACTED]

- 74 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- 75 Soweit es trotz der getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen [REDACTED] [REDACTED] zu Verzögerungen bei der Umsetzung des Projektes und damit auch der kommerziellen Inbetriebnahme führt, so war dies rückwirkend durch die ergriffenen Abhilfemaßnahmen nicht korrigierbar und ist folglich als außerhalb des Einflussbereiches der Antragstellerin zu bewerten.

(c) Bewertung der Europäischen Kommission

- 76 Die Europäische Kommission gelangt in ihrer Entscheidung zu dem Ergebnis, dass Versäumnis [REDACTED], Leistungen im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen, außerhalb des Einflussbereichs von der Antragstellerin lag. Die Antragstellerin habe bei der Bestellung [REDACTED] alle Vorsorgemaßnahmen ergriffen, um einen soliden Bewerber auszuwählen. Sie unternahm zudem alle erdenklichen Schritte, um die Situation zu klären, was ihr letztendlich auch gelungen sei. Trotz dieser Anstrengungen konnte die Antragstellerin jedoch die verlorene Zeit nicht wettmachen (vgl. Beschluss vom 28.04.2026, Az. C(2026) 2970 final, Rn. 33).
- 77 Die Europäische Kommission (vgl. Beschluss vom 28.04.2026, Az. C(2026) 2970 final, Rn. 34) teilt im Ergebnis folglich die Darlegungen der Antragstellerin, wonach die vorgebrachten Umstände die Einhaltung der Frist zur kommerziellen Inbetriebnahme, 19.08.2029, unmöglich machen und diese keinen Einfluss auf die zur Verzögerung führenden Umstände hatte. Die vorgenannten Gründe, besondere Anforderungen im Genehmigungsverfahren, Neubeauftragung eines unabhängigen Gutachters sowie [REDACTED] [REDACTED] solche verzögernden Umstände, auf die die Antragstellerin keinen Einfluss hat, dar.

II. Umstände führen zu Verzögerung, die Verlängerung der Ausnahme rechtfertigen

- 78 Auch die von der Antragstellerin angesetzte Verlängerung der Frist um ca. 16 Monate bis zum 31.12.2030 erscheint für die Beschlusskammer in ihrer formlosen rechtlichen Einschätzung vom 02.03.2026 nachvollziehbar und schlüssig. Gemäß dem vorliegenden Antrag der Antragsstellerin führen die nicht beeinflussbaren Entwicklungen und Umstände zu der Notwendigkeit einer Verlängerung von mehr als einem Jahr. Die hohe technische Komplexität sowie die Neuartigkeit des Projektes und das damit einhergehende zusätzliche, ggf. unwägbare, Zeiterfordernis zeigt sich aus Sicht der Beschlusskammer u.a. an den unter Ziffer II. 2. I. (1) aufgezeigten administrativen Prozessen aber auch der unter Ziffer II. 2. I. (3) dargelegten notwendigen technischen Expertise, die für ein Projekt dieser Größe notwendig ist, in besonderem Maße.

- 79 [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

- 80 In ihrer formlosen rechtlichen Einschätzung vom 02.03.2026 teilt die Beschlusskammer die Darlegung der Antragstellerin, wonach der angesetzte Zeitraum einer Verlängerung von ca. 16 Monaten auch nicht zu lang bemessen ist, so dass kein Risiko besteht, welches andere Marktteilnehmer unter Umständen davon abhalten könnte, ihre eigenen Investitionsprojekte voranzutreiben. Die angestrebte Verlängerung der Frist bezogen auf die kommerzielle Inbetriebnahme erscheint der Beschlusskammer erforderlich und zugleich ausreichend, um die aktuellen Planungen umzusetzen. Denn die Inbetriebnahme unterliegt weiterhin den unter Ziffer II. 2. I. (1) und (3) genannten nicht beeinflussbaren Umständen.
- 81 Die Europäische Kommission folgt dem Vortrag der Antragstellerin. Die Antragstellerin habe nachgewiesen, dass es [REDACTED] zu Verzögerungen von mehr als einem Jahr gekommen sei. Aufgrund der hohen technischen Komplexität und Neuartigkeit des Projekts scheinen weitere unerwartete Verzögerungen möglich. Aus diesem Grund kommt die Europäische Kommission zu dem Ergebnis, dass eine Verlängerung der Ausnahme gerechtfertigt ist, um die kommerzielle Inbetriebnahme auf den 31.12.2030 zu verschieben ist (vgl. Beschluss vom 28.04.2026, Az. C(2026) 2970 final, Rn. 34).

3. Ermessen und Umsetzung des Beschlusses der Europäischen Kommission

- 82 Nach Tenor zu 12. des Beschlusses vom 19.09.2022 (Az. BK7-20-107-final) („kann“) steht die Entscheidung über eine mögliche Änderung dieses Beschlusses zwar im Ermessen der Regulierungsbehörde. Die Entscheidung über die von der Europäischen Kommission vorgegebenen Änderungen im Beschluss vom 28.04.2026 (Az. C(2026) 2970 final) steht nicht im Ermessen der Beschlusskammer. Die Entscheidung ist für die Beschlusskammer gem. Art. 288 Abs. 4 AEUV verbindlich und nach Art. 78 Abs. 10 UAbs. 5 lit. b) Verordnung (EU) 2024/1789 umzusetzen (vgl. Thole, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 28a, Rn. 30; Arndt, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage 2023, § 28a, Rn. 16 ff.; Siegel, in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2019, Rn. 12). Dies ist in der vorliegenden Entscheidung vollumfänglich durch die Beschlusskammer erfolgt.

4. Kosten (Tenor zu 2.)

- 83 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

 **Unterschrieben von**
ANNE CHRISTINE ZEIDLER
am 24.07.2026

Anne Zeidler
Vorsitzende

 **Unterschrieben von**
Claudia Aubel
am 24.07.2026

Claudia Aubel
Beisitzerin

 **Unterschrieben von**
Henrike Almeling
am 24.07.2026

Henrike Almeling
Beisitzerin



BK7-25-01-011

24.07.2026

**Anlage: Verfügender Teil des Beschlusses vom 19.09.2022, Az. BK7-20-107-final, in der
Fassung aufgrund des Beschlusses vom 24.07.2026, Az. BK7-25-01-011**

-
1. Der Beschluss im Verwaltungsverfahren BK7-20-107 vom 23.06.2022 (BK7-20-107) in Form des Änderungsbeschlusses vom 15.02.2024 (BK7-24-01-01) wird aufgehoben und nach Maßgabe des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 28.04.2026 (Az. C(2026) 2970 final) abgeändert und wie folgt neu gefasst.
 2. Die in der LNG-Anlage am Standort Stade, Johann-Rathje-Koser-Straße 8 in 21683 Stade (nachfolgend LNG-Anlage Stade) geschaffenen Kapazitäten werden zugunsten der Antragstellerin nach folgender Maßgabe von der Anwendung der §§ 20 bis 26 Abs. 1 EnWG ausgenommen:
 - a) Die Ausnahme gilt für eine Jahresdurchsatzkapazität in Höhe von 13,3 Milliarden Kubikmeter (13,3 Mrd. m³/a) zur Einfuhr, Entladung, vorübergehenden Speicherung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas im Sinne des § 3 Nr. 26 EnWG.
 - b) Nicht ausgenommen sind durch wesentliche Kapazitätsaufstockungen geschaffene Kapazitäten.
 3. Die Ausnahme ist auf 25 Jahre ab kommerzieller Inbetriebnahme befristet.
 4. Die Antragstellerin wird verpflichtet, von den Nutzern der ausgenommenen Infrastruktur Entgelte zu erheben.
 5. Die Antragstellerin wird verpflichtet, bei der langfristigen Vergabe von Kapazitäten ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren anzuwenden. Dabei sind mindestens die folgenden Vorgaben zu beachten und in den Verträgen über Kapazitäten zu vereinbaren:
 - a) Buchungsauflagen für langfristig Buchende

Verfügender Teil des Beschlusses 19.09.2022, Az. BK7-20-107-final, in der Fassung des Beschlusses vom 24.07.2026, Az. BK7-25-01-011

- (1) Alle potenziellen Nutzer müssen sich zunächst bei der Antragstellerin registrieren lassen.
 - (2) Der Antragstellerin steht es frei, unterschiedliche Produkte anzubieten, sofern diese transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet sind.
 - (3) Die Mindestbuchungshöhe beträgt höchstens 9 Slots/Jahr.
 - (4) Die Mindestbuchungsdauer beträgt höchstens 10 Jahre.
 - (5) Das Buchungsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Langfristige Erstvergabe der Kapazitäten
- (1) Für die Abgabe von Buchungsanfragen bezüglich der langfristigen Erstvergabe von Kapazitäten ist ein Zeitraum von mindestens 10 Werktagen vorzusehen. Alle in diesem Buchungszeitraum eingehenden Anfragen gelten als zeitgleich eingegangen. Der Beginn der Erstvergabe ist mit mindestens 10 Werktagen Vorlauf unter Hinweis auf die Registrierungspflicht bekannt zu geben. Den registrierten Kunden sind sämtliche Vergaberegeln vor Beginn des Buchungszeitfensters zur Verfügung zu stellen.
 - (2) Übernachtfragen werden über eine ratierte Zuweisung der zu vergebenden Kapazitäten aufgelöst. Abweichend hiervon darf die Zuweisung unter Berücksichtigung der jeweiligen Buchungsdauer und des Buchungsvolumens der Buchenden vorgenommen werden. Bei der Zuweisung dürfen Buchungsanfragen über einen längeren Buchungszeitraum und ein größeres Buchungsvolumen vorrangig berücksichtigt werden.
 - (3) Der bei der Erstvergabe anzuwendende Basistarif bezieht sich auf eine Laufzeit der Buchung von 20 Jahren. Bei Buchungen mit kürzeren Laufzeiten ist die Erhebung von Preisauflagen in Abhängigkeit der Laufzeit auf den Basistarif zulässig. Für Verträge mit einer Laufzeit von 15-19 Jahren dürfen Preisauflagen nicht mehr als 10% ausgehend vom Basistarif betragen. Bei einer Buchung von mehr als 20 Jahren ist die Gewährung von Rabatten zulässig, die nicht mehr als 10% ausgehend vom Basistarif betragen dürfen. Die Preisauflagen und Rabatte sind vor der Erstvergabe allen potentiellen Nutzern bekanntzumachen.
- c) Langfristige Vergabe der nach der Erstvergabe noch freien Kapazitäten

Verfügender Teil des Beschlusses 19.09.2022, Az. BK7-20-107-final, in der Fassung des Beschlusses vom 24.07.2026, Az. BK7-25-01-011

- (1) Bei der langfristigen Vergabe der nach der Erstvergabe noch freien Kapazitäten ist ein Preisaufschlag auf den bei der Erstvergabe angewendeten Tarif (Basistarif) zulässig. Der Aufschlag darf 10% nicht überschreiten.
 - (2) Der Zuweisungsmechanismus für die langfristige Vergabe der nach der Erstvergabe noch freien Kapazitäten ist transparent und diskriminierungsfrei auszugestalten. Im Übrigen werden keine weiteren Vorgaben bestimmt.
6. Die Antragstellerin wird verpflichtet, eine Reservierungsquote in Höhe von 10% der maximalen Jahresdurchsatzkapazität für eine kurzfristige Vergabe von Kapazitäten bereitzuhalten. Für die kurzfristige Vergabe der mittels Reservierungsquote zurückgehaltenen Kapazitäten gelten mindestens folgende Vorgaben:
 - a) Alle potentiellen Nutzer müssen sich zunächst bei der Antragstellerin registrieren lassen.
 - b) Die kurzfristig zu vergebenden Kapazitäten werden in Form von Slots vergeben, die möglichst gleichmäßig über das Buchungsjahr verteilt sein müssen.
 - c) Jeder Slot muss dem Slot-Inhaber das Löschen von mindestens 150.000 m³ LNG ermöglichen.
 - d) Für die kurzfristige Vergabe sind mindestens zehn Slots pro Jahr vorzusehen.
 - e) Die Vergabe der Slots erfolgt jährlich spätestens zum 8. Dezember für das kommende Buchungsjahr. Das Buchungsjahr ist das Kalenderjahr.
 - f) Die Slots werden initial per Aufpreisauktion oder einem anderen diskriminierungsfreien und transparenten mehrstufigen Auktionsverfahren vergeben. Der Beginn der Auktion ist mit einem Vorlauf von 4 Wochen öffentlich bekannt zu geben.
 - g) Spätestens 2 Wochen vor dem Beginn der Auktion ist die Slot-Produktbeschreibung mit mindestens folgenden Inhalten zu veröffentlichen:
 - (1) Datum für den Entlade-Slot
 - (2) Ankunftszeitfenster
 - (3) Menge an LNG in m³, die gesichert gelöscht werden kann
 - (4) Verfügbare Regasifizierungsleistung; mindestens 255 m³ LNG/h

Verfügender Teil des Beschlusses 19.09.2022, Az. BK7-20-107-final, in der Fassung des Beschlusses vom 24.07.2026, Az. BK7-25-01-011

(5) Regasifizierungszeitraum

(6) Startpreis für den Slot (siehe Tenor zu 6. h))

(7) Preisschritt (siehe Tenor zu 6. i))

- h) Der Startpreis für einen Slot darf mit einem Aufschlag in Höhe von maximal 10% auf den Basistarif für eine bestimmte Jahresdurchsatzkapazität versehen werden. Der maximale Startpreis wird durch folgende Formel bestimmt:

$$\text{max. Startpreis}_{\text{Slot}} = \text{Basistarif} \times \frac{\dot{V}_{K-\text{Slot}}}{\dot{V}_{\text{Basistarif}}} \times 1,1$$

Die Antragstellerin kann einen Startpreis unterhalb des so ermittelten Maximalpreises für einen Slot bestimmen.

- i) Im Falle einer Übernachtfrage ist jeweils eine weitere Auktionsrunde durchzuführen. In dieser Auktionsrunde können nur diejenigen Nutzer teilnehmen, welche sich bereits in der vorherigen Auktionsrunde beteiligt haben. Der Startpreis wird jeweils um einen vorher von der Antragstellerin zu bestimmenden Aufschlag erhöht (sogenannter Preisschritt). Der Preisschritt ist der Beschlusskammer vorab mitzuteilen und im Vorfeld der Auktion den Beteiligten bekannt zu geben.
- j) Sollten im Falle einer Übernachtfrage beim nächsten Preisschritt sämtliche Auktionsteilnehmer aus der Auktion aussteigen (sogenannter Undersell), ist der Slot über ein von der Antragstellerin zu bestimmendes und vorab bekannt zu machendes diskriminierungsfreies und transparentes Zuweisungsverfahren unter den Auktionsteilnehmern zu vergeben, die sich an der letzten Auktionsrunde vor dem Undersell beteiligt haben.
- k) Der Teilnehmerkreis für die erste Auktion ist auf registrierte Nutzer beschränkt, die noch nicht im Besitz langfristiger Kapazitäten sind. Slots, die in der Auktion mit eingeschränktem Teilnehmerkreis nicht vergeben wurden, werden im Nachgang in einer zweiten Auktion allen registrierten Nutzern angeboten. Sollten auch nach dieser Auktion Slots nicht vergeben worden sein, werden diese Slots unterjährig allen registrierten Nutzern nach dem Prinzip First-Come-First-Serve (FCFS) von der Antragstellerin angeboten (unterjährige kurzfristige Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten).

Verfügender Teil des Beschlusses 19.09.2022, Az. BK7-20-107-final, in der Fassung des Beschlusses vom 24.07.2026, Az. BK7-25-01-011

- l) Sollten technische Anlagenrestriktionen dies erfordern, darf die unterjährige Vergabe von Slots in folgenden Punkten von den Vorgaben für das Slot-Produkt abweichen:
 - (1) Die feste Mindestlöschmenge an LNG eines unterjährigen Slots kann in Abweichung zu der Vorgabe aus Tenor zu 6. c) in Einzelfällen geringer ausfallen. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die gegebenenfalls notwendige Reduktion der festen Mindestlöschmenge so gering wie nötig zu halten.
 - (2) Darüber hinaus kann die Antragstellerin von der Mindest-Regasifizierungsleistung gemäß Tenor zu 6. g) (4) abweichen.
 - m) Ein bedingt durch die Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten erhöhter Mehraufwand bei der Antragstellerin gilt mit dem Aufschlag gemäß Tenor zu 6. h) als abgegolten. Die Berechnung weiterer Gebühren oder Kosten (z.B. Handling-Fee) ist nicht zulässig.
 - n) Der Early-Delivery-Mechanismus kann im Rahmen der Kurzfristvermarktung angewendet werden. Die Anwendung hat transparent und diskriminierungsfrei zu erfolgen.
 - o) Die Antragstellerin wird für den Fall, dass beim Verfahren zur unterjährigen kurzfristigen Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten diese nicht vermarktet wurden, verpflichtet, jeweils bis zum 31. März eines jeden Folgejahres darüber gegenüber der Beschlusskammer zu berichten, in welchem Umfang Kapazitäten beim Verfahren zur unterjährigen kurzfristigen Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten nicht vermarktet wurden. Sie hat dabei die Gründe für eine nicht erfolgte unterjährige kurzfristige Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten mitzuteilen.
7. Die Antragstellerin wird verpflichtet, in ihren Verträgen über Kapazitäten besondere Regelungen für ein Engpassmanagement vorzusehen. Nach diesen Regelungen muss insbesondere jedem Nutzer das Recht zustehen, seine kontrahierten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu handeln (Sekundärvermarktung). Dabei sind mindestens die folgenden Vorgaben zu beachten und in den Verträgen über Kapazitäten zu vereinbaren:
- a) Inhaber von Kapazitäten können diese ganz oder teilweise an andere registrierte Nutzer übertragen.

Verfügender Teil des Beschlusses 19.09.2022, Az. BK7-20-107-final, in der Fassung des Beschlusses vom 24.07.2026, Az. BK7-25-01-011

- b) Rechtzeitig vor der Sekundärvermarktung hat der Inhaber der Kapazität der Antragstellerin Volumen und Zeitpunkt der Sekundärvermarktung anzuzeigen. Die Antragstellerin informiert alle bei ihr registrierten Marktteilnehmer unverzüglich über Umfang und Zeitpunkt einer bevorstehenden Sekundärvermarktung.
 - c) Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Antragstellerin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.
 - d) Sofern eine Übertragung erfolgreich stattgefunden hat, wird der ursprüngliche Kapazitätsinhaber insoweit gegenüber der Antragstellerin von seinen Rechten und Pflichten aus dem Kapazitätsvertrag befreit. Für andere Fälle, insbesondere den Fall einer nur vorübergehenden Übertragung, kann die Antragstellerin abweichende Regelungen treffen.
 - e) Das Recht der Nutzer, ihre kontrahierten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu handeln, ist bis 5 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots möglich. Für die Dauer des UIOLI-Verfahrens (Use it or lose it-Verfahren, im folgenden UIOLI-Verfahren, siehe Tenor zu 8.) scheidet eine Sekundärvermarktung aus.
8. Die Antragstellerin wird verpflichtet, in ihren Verträgen über Kapazitäten besondere Regelungen für ein Engpassmanagement vorzusehen, die es nach dem UIOLI-Verfahren erlauben, ungenutzte Kapazitäten auf dem Markt anzubieten. Dabei sind mindestens die folgenden Vorgaben zu beachten und in den Verträgen über Kapazitäten zu vereinbaren:
- a) Das UIOLI-Verfahren ist anzuwenden, wenn ein Nutzer spätestens 20 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots eine Anlandung nicht angekündigt hat oder mitteilt, einen bestimmten Entlade-Slot nicht zu nutzen bzw. keinen anderen registrierten Nutzer benennt, an den der Entlade-Slot übertragen wurde.
 - b) Spätestens 20 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots, ist dieser von der Antragstellerin auszuweisen, sodass ab dem 19. Tag vor dem Datum des Entlade-Slots, alle registrierten Nutzer eine Buchungsanfrage bezüglich des frei gewordenen Entlade-Slots stellen können. Frei gewordene Entlade-Slots werden in einem von der Antragstellerin zu bestimmenden transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren vergeben.

Verfügender Teil des Beschlusses 19.09.2022, Az. BK7-20-107-final, in der Fassung des Beschlusses vom 24.07.2026, Az. BK7-25-01-011

- c) Sollten die frei gewordenen Entlade-Slots erfolgreich vergeben worden sein, wird der ursprüngliche Kapazitätsinhaber insoweit gegenüber der Antragstellerin von seinen Rechten und Pflichten aus dem Kapazitätsvertrag befreit. Andernfalls weist die Antragstellerin den nicht vermarktbarsten Entlade-Slot an den ursprünglichen Inhaber nach Ablauf von drei Tagen zurück. Die Freistellung von den Rechten und Pflichten umfasst jedoch nicht die Zahlungsverpflichtungen des Kapazitätsinhabers. Gegebenenfalls erzielte Vermarktungserlöse müssen an den ursprünglichen Kapazitätsinhaber ausgekehrt werden. Die Antragstellerin darf dem ursprünglichen Kapazitätsinhaber eine angemessene Gebühr für die Vermarktung in Rechnung stellen.
9. Die Antragstellerin wird verpflichtet, während des Ausnahmezeitraums sicherzustellen, dass Kapazitätsbuchungen von mehr als 65% der für langfristige Buchungen vorgesehenen Jahreskapazität der LNG-Anlage Stade durch Equinor/Petoro sowie durch Unternehmen, die im Jahr 2021 auf dem Markt für vorgelagerte Erdgaslieferungen in Deutschland denselben oder einen höheren Marktanteil als Equinor/Petoro hatten, ausgeschlossen werden.
10. Die Antragstellerin wird verpflichtet, während des Ausnahmezeitraums sicherzustellen, dass Buchungen von mehr als 65% der für langfristige Buchungen vorgesehenen Jahreskapazität der LNG-Anlage Stade für einen Zeitraum von zehn Jahren oder länger durch ein Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn
- a) der von der Beschlusskammer zu bestimmende Marktanteil des Unternehmens auf dem Markt für vorgelagerte Erdgaslieferungen in Deutschland zu diesem Zeitpunkt mindestens 20% beträgt und
 - b) eine von der Beschlusskammer durchzuführende vorausschauende Analyse einer solchen Buchung ergibt, dass die Buchung von mehr als 65% der für langfristige Buchungen vorgesehenen Jahreskapazität des Terminals durch dieses Unternehmen negative Auswirkungen auf den Wettbewerb haben könnte.
11. Die Antragstellerin hat die Beschlusskammer unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die eine Neubewertung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EnWG erforderlich machen können, insbesondere wenn die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EnWG sowie der Auflagen gemäß Tenor zu 3. bis 10. betroffen sein könnte.

Verfügender Teil des Beschlusses 19.09.2022, Az. BK7-20-107-final, in der Fassung des Beschlusses vom 24.07.2026, Az. BK7-25-01-011

12. Die Ausnahmegenehmigung kann nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen und Auflagen versehen oder ganz oder teilweise geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, die Nebenbestimmungen in Tenor zu 3. bis 10. können ganz oder teilweise aufgehoben, geändert oder ergänzt werden, sofern
 - a) aufgrund geänderter tatsächlicher Umstände eine Neubewertung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EnWG erforderlich ist oder
 - b) die Antragstellerin eine oder mehrere der Auflagen in Tenor zu 4. bis 10. nicht erfüllt oder
 - c) die Antragstellerin nach Inbetriebnahme der LNG-Anlage Stade nicht entsprechend der §§ 8 bis 10e EnWG vom Netzbetrieb der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH oder eines dritten Netzbetreibers, in dessen Netz die Infrastruktur geschaffen wird, getrennt ist oder
 - d) der Beschluss der Europäischen Kommission vom 19.08.2022 geändert, aufgehoben oder unwirksam wird.
13. Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Ausnahmegenehmigung ist der Europäischen Kommission durch die Beschlusskammer gemäß Art. 36 der Richtlinie 2009/73/EG mitzuteilen. Die Europäische Kommission kann in diesem Fall eine Änderung oder die Aufhebung des geänderten Beschlusses beantragen.
14. Die Ausnahme gilt unter der Bedingung, dass spätestens am 19.08.2024 mit dem Bau der LNG-Anlage Stade begonnen wird und die LNG-Anlage Stade spätestens am 31.12.2030 kommerziell in Betrieb genommen wird, es sei denn, die Europäische Kommission entscheidet nach Art. 78 Abs. 10 UAbs. 5 lit. b) Verordnung (EU) 2024/1789, dass etwaige Verzögerungen auf Umstände zurückzuführen sind, auf die die Antragstellerin keinen Einfluss hat. Die Antragstellerin hat der Beschlusskammer das Datum des Baubeginns und das Datum der kommerziellen Inbetriebnahme schriftlich jeweils unverzüglich mitzuteilen.
15. Die Ausnahme gilt auch für den Fall der vollständigen oder teilweisen Übertragung des Eigentums an der LNG-Anlage Stade, für den Fall der Übertragung des Betriebs auf einen Dritten sowie für den Fall von Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse der Antragstellerin gegenüber der im Antrag beschriebenen Situation, sofern
 - a) der Beschlusskammer die beabsichtigte Übertragung oder Änderung rechtzeitig vor dem vereinbarten Rechtsübergang angezeigt wird,
 - b) der Dritte sich, sofern er den Betrieb übernimmt, zur Einhaltung der Auflagen aus dieser Genehmigung verpflichtet und

Verfügender Teil des Beschlusses 19.09.2022, Az. BK7-20-107-final, in der Fassung des Beschlusses vom 24.07.2026, Az. BK7-25-01-011

- c) die Beschlusskammer die Genehmigung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige widerruft. Der Widerruf hat unter der Bedingung zu erfolgen, dass die Übertragung oder Änderung durchgeführt wird.

- 16. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 17. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.